

# Reglement für das Schweizerische Bundesgericht

## Änderung vom 13. Februar 2006

---

*Das Schweizerische Bundesgericht  
verordnet:*

### I

Das Reglement vom 14. Dezember 1978<sup>1</sup> für das Schweizerische Bundesgericht wird wie folgt geändert:

*Art. 31<sup>bis</sup>*      Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Der für ein amtliches Verwaltungsdokument zuständige Dienst kann für dieses Dokument Zugang nach dem Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004<sup>3</sup> gewähren. Mündliche Gesuche werden in der Regel mündlich, schriftliche Gesuche in der Regel schriftlich beantwortet.

<sup>2</sup> Soll der Zugang beschränkt, aufgeschoben oder verweigert werden, wird das Gesuch unverzüglich dem Generalsekretariat übermittelt.

<sup>3</sup> Es wird kein Schlichtungsverfahren durchgeführt.

<sup>4</sup> Die Stellungnahme des Generalsekretariats zu schriftlichen Gesuchen ergeht in Form einer beschwerdefähigen Verfügung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968<sup>4</sup> über das Verwaltungsverfahren.

<sup>5</sup> Beschwerdeinstanz ist die Rekurskommission des Bundesgerichts. Ihr Entscheid ist endgültig.

<sup>6</sup> Berater und Anlaufstelle im Sinne von Artikel 20 der Öffentlichkeitsverordnung vom 24. Mai 2006<sup>5</sup> ist der Datenschutzbeauftragte des Bundesgerichts. Er ist auch für die Berichterstattung zuständig.

<sup>7</sup> Für die Gebührenerhebung gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 24. August 1994<sup>6</sup> über die Verwaltungsgebühren des Bundesgerichts. Soweit diese keine Bestimmung enthält, richten sich die Gebühren nach dem Gebührentarif im Anhang zur Öffentlichkeitsverordnung vom 24. Mai 2006.

<sup>8</sup> Im Übrigen wird die Verordnung des Bundesrates über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung sinngemäss angewendet.

<sup>1</sup> SR 173.111.1

<sup>2</sup> Siehe Art. 17a OG, eingefügt durch Anhang Ziff. 2 des Öffentlichkeitsgesetzes vom 17. Dez. 2004 (SR 152.3; AS 2006 2319).

<sup>3</sup> SR 152.3; AS 2006 2319

<sup>4</sup> SR 172.021

<sup>5</sup> SR 152.31; AS 2006 2331

<sup>6</sup> SR 173.118.2

II

Diese Änderung tritt mit dem Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004<sup>7</sup> in Kraft.

13. Februar 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Giusep Nay

Der Generalsekretär: Paul Tschümperlin

<sup>7</sup> SR 152.3; AS 2006 2319. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.